

Prüfungsordnung

der IST-Hochschule für Management

für die Studiengänge

Sportbusiness Management

Prävention, Sporttherapie und Gesundheitsmanagement

Kommunikationsmanagement (ab WS 2018/19)

(Master of Arts)

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	4
§ 3 Studienvoraussetzungen	5
§ 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen	6
§ 5 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktesystem	6
§ 6 Prüfungsausschuss	7
§ 7 Prüfer und Beisitzer	8
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	8
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 11 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß	11
§ 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen	13
§ 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	13
§ 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen	14
§ 15 Schriftliche Klausurarbeiten	15

§ 16 Mündliche und praktische Prüfungen	15
§ 17 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten	16
§ 18 Prüfungen im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)	16
§ 19 Praxisberichte (nur für die dualen Masterstudiengänge)	17
§ 20 Prüfungsrelevante Module	17
§ 21 Masterarbeit	18
§ 22 Zulassung zur Masterarbeit	18
§ 23 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	19
§ 24 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	20
§ 25 Ergebnis der Masterprüfung	20
§ 26 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement	21
§ 27 Masterurkunde	21
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen	22
§ 30 Verschiedenes	22
§ 31 Inkrafttreten	22

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium aller Studienvarianten (Vollzeit, Teilzeit, dual – jeweils sofern angeboten –) in den Masterstudiengängen

- Sportbusiness Management und
- Prävention, Sporttherapie und Gesundheitsmanagement
- Kommunikationsmanagement

an der IST-Hochschule für Management (nachfolgend Hochschule).

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Das Studium vermittelt den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend, sodass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Im Masterstudium sollen den Studierenden ein spezifiziertes Wissen, Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung notwendigen Fähigkeiten vermittelt werden.

(3) Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden akademischen Abschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Der Studienabschluss berechtigt grundsätzlich zur Aufnahme einer Promotion.

(5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der Hochschule der Mastergrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zugang zu einem Masterstudiengang hat gemäß § 49 Absatz 6 des Hochschulgesetzes NRW, wer einen berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt dann vor, wenn ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang vorliegt, nachgewiesen wird.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Sportbusiness Management“ sind ferner

- a) ein abgeschlossener, mindestens sechssemestriger betriebswirtschaftlicher oder sportmanagementorientierter Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen gleichgestellt. Alternativ ein abgeschlossenes Erststudium und der Nachweis entsprechender branchenrelevanter Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung;
- b) der Nachweis von 30 ECTS-Punkten aus ökonomischen Kursen des abgeschlossenen Erststudiums oder ein vergleichbarer Nachweis;
- c) ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder eine Berufstätigkeit in einer Organisation des Sports oder einem Wirtschaftsunternehmen mit Sportbezug. Das Studium kann auch aufgenommen werden, sofern die/der Studieninteressierte erklärt, den entsprechenden Nachweis bis zum Anfang des dritten Fachsemesters vorzulegen. Ausgenommen von der Nachweispflicht einer für den Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums sind die Studienbewerber für die dualen Masterstudiengänge, da der Erwerb einschlägiger Praxiserfahrung fester Bestandteil dieser Studiengänge ist.

(3) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Prävention, Sporttherapie und Gesundheitsmanagement“ sind ferner

- a) ein abgeschlossener, mindestens sechssemestriger sportwissenschaftlicher, bewegungswissenschaftlicher oder gesundheitswissenschaftlicher Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen gleichgestellt. Alternativ ein abgeschlossenes Erststudium und der Nachweis entsprechender branchenrelevanter Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung;
- b) der Nachweis von 10 ECTS-Punkten aus ökonomischen Kursen des abgeschlossenen Erststudiums oder ein vergleichbarer Nachweis;
- c) ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder eine Berufstätigkeit in einem Unternehmen der Fitness- oder Gesundheitsbranche. Das Studium kann auch aufgenommen werden, sofern die/der Studieninteressierte erklärt, den entsprechenden Nachweis bis zum Anfang des dritten Fachsemesters vorzulegen. Ausgenommen von der Nachweispflicht einer für den Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums sind die Studienbewerber für die dualen Masterstudiengänge, da der Erwerb einschlägiger Praxiserfahrung fester Bestandteil dieser Studiengänge ist.

(4) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ sind ferner

- a) ein abgeschlossener, mindestens sechssemestriger betriebswirtschaftlicher oder kommunikationsmanagementorientierter Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen gleichgestellt. Alternativ ein abgeschlossenes Erststudium und der Nachweis entsprechender branchenrelevanter Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung;
- b) der Nachweis von 20 ECTS-Punkten aus ökonomischen Kursen des abgeschlossenen Erststudiums oder ein vergleichbarer Nachweis;
- c) ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder eine Berufstätigkeit in einer Organisation mit Kommunikationsbezug. Das Studium kann auch aufgenommen werden, sofern die/der Studieninteressierte erklärt, den entsprechenden Nachweis bis zum Anfang des dritten Fachsemesters vorzulegen. Ausgenommen von der Nachweispflicht einer für den Studiengang einschlägigen Berufstätigkeit oder eines entsprechenden Praktikums sind die Studienbewerber für die dualen Masterstudiengänge, da der Erwerb einschlägiger Praxiserfahrung fester Bestandteil dieser Studiengänge ist.

(5) In den Masterstudiengängen gibt es in einigen Modulen weiterführende englischsprachige Literatur. Hierzu ist es notwendig, dass die Studierenden über entsprechende englische Sprachkenntnisse (Stufe B2 – gemäß GeR) verfügen.

Dieser Nachweis kann von den Studierenden bis zum Ablauf des zweiten Semesters über die folgenden Wege erbracht werden:

- Adäquater Schulabschluss (Abitur, Fachhochschulreife) mit mindestens sechs Jahren Schulenglisch und einer Abschlussnote von mindestens 4,0 (ausreichend) oder
- Erfolgreiches Ablegen (mindestens Stufe B2) des Englisch-Sprachtests der IST-Hochschule für Management in Zusammenarbeit mit einem Sprachanbieter oder
- Sprachzertifikat auf B2 Niveau eines anderen Anbieters.

(6) Eine Bewerberin/ein Bewerber kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 4 beginnen, wenn sie/er die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote nachweist und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der/dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Die/Der Studierende kann exmatrikuliert werden, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten eingereicht wird, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung.

§ 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester. Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungen sechs Semester. Die Regelstudienzeit im dualen Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungen fünf Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 120 Kreditpunkte zugeordnet sind. Die Module beruhen auf einer Kombination von Lernorten, die sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung und das Modulhandbuch jeweils einem Fachgebiet oder Themenkomplex widmen. Ein eigenes Modul bildet die Masterarbeit.

(3) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus der Studienordnung und dem Modulhandbuch.

§ 5 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktesystem

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit. Die studienbegleitenden Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden für Module, deren Online- und Präsenzveranstaltungen in der ersten Semesterhälfte stattfinden, erstmals nach der ersten Semesterhälfte statt und für Module, deren Online- und Präsenzveranstaltungen in der zweiten Semesterhälfte stattfinden, erstmals am Semesterende statt. Nachfolgend finden weitere Prüfungstermine statt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel in der ersten Hälfte des vierten Semesters (Vollzeitvariante) ausgegeben.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 5 HG-NRW legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand der/des Studierenden von 25 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten (Vollzeitvariante) zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden der/dem Studierenden zuerkannt, sobald sie/er die zugehörige studienbegleitende Prüfung bestanden hat. Erworbene Kreditpunkte werden der/dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für sie/ihn führt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der IST-Hochschule für Management. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.

Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden von den zuständigen Fachbereichsräten gewählt. Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. Die Vertreter/-innen sind Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter/-innen beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter/-innen ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Fachbereiche können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden, dessen Mitglieder von den jeweiligen Fachbereichsräten gemeinsam gewählt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss die beteiligten Fachbereichsräte über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten halbjährlich zu unterrichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben durch Beschluss auf die/den Vorsitzende/-n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Erfüllung seiner organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Aufgaben des Prüfungsamtes und des Studierendensekretariats.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail, mit anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, per Fax oder telefonisch und in jeder Kombination dieser Kommunikationsformen untereinander oder mit einer Sitzung treffen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/-innen, die Prüfer/-innen und die Beisitzer/-innen unterliegen der Verschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die/Der Vorsitzende verpflichtet sich selbst mit Antritt des Vorsitizes zur Verschwiegenheit.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/seiner Vorsitzenden sind der/dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und die Beisitzer/-innen. Zum/zur Prüfer/-in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Die Prüfer/-innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der/dem Studierenden die Namen der Prüfer/-innen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Masterarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer angemessenen Frist getroffen, die in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll.

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden wird die Hochschule in ein Fachsemester einstuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Punkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Punkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(6) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Derartige Vorleistungen werden maximal bis zur Hälfte der für das Gesamtstudium erforderlichen ECTS angerechnet.

(7) Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(8) Über Anerkennungen nach den Absätzen 1–6 entscheidet der Prüfungsausschuss, nach Vorbereitung durch das Studierendensekretariat und Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer/-innen. Dem Prüfungsausschuss steht es frei, für bestimmte Abschlüsse pauschale Anerkennungen vorzusehen. Es werden nur ganze Module angerechnet.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Ausgenommen hiervon sind nur die im Rahmen der dualen Masterstudiengänge zu erstellenden Praxisberichte, die lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Sofern sich die Abschlussnote für eine studienbegleitende Prüfung aus mehreren einzeln benoteten Prüfungsleistungen zusammensetzt, so ergibt sich deren Gewichtung aus der entsprechenden Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

(2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfungsleistung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- bis 1,5 die Note „sehr gut“,
- über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
- über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
- über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
- über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt, die durch mathematisches Runden ermittelt wird.

(5) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen in der Summe mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die/Der Prüfer/-in kann bestimmen, dass darüber hinaus auch jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss.

(6) Die Bewertung der Masterarbeit wird den Studierenden i. d. R. nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung schriftlicher und sonstiger studienbegleitender Prüfungsleistungen wird den Studierenden i. d. R. nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe auf einem der/dem Studierenden zugänglichen elektronischen Weg ist ausreichend.

(7) Lediglich die Gesamtnote der Masterprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung der Absolventin/des Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des gleichen Studienganges in einem bestimmten Zeitabschnitt.

Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören, die Note A,

zu den nächsten 25 % gehören, die Note B,

zu den nächsten 30 % gehören, die Note C,

zu den nächsten 25 % gehören, die Note D,

zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Besteht die studienbegleitende Prüfung aus mehreren Studienleistungen, bestimmen die Prüferinnen/Prüfer, ob alle oder nur die nicht bestandenenen Prüfungsleistungen wiederholt werden müssen bzw. dürfen.

(2) Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem gleichen Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 11 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (im Folgenden einheitlich: Täuschung) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird. Die Täuschung muss nicht vollendet sein, der Versuch genügt.

Eine Täuschung in diesem Sinne liegt bei schriftlichen Prüfungen insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei Gruppenarbeiten seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig anfertigt oder andere als die angegebenen Quellen benutzt oder Textpassagen wörtlich oder sinngemäß übernimmt oder übersetzt, ohne die Quelle kenntlich zu machen (Plagiat).

Bei der Erbringung von Prüfungsleistungen dürfen grundsätzlich keine Hilfsmittel verwendet werden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn für die Prüfungsleistung bestimmte Hilfsmittel (z.B. Taschenrechner, Gesetzestexte, Formelsammlungen) ausdrücklich zugelassen wurden. Bereits der Besitz/das Mitführen eines generell geeigneten, unzulässigen Hilfsmittels (z.B. Spickzettel, Smartphone, sonstige internetfähige Hardware, PDFs), nicht erst deren Benutzung, gilt als Täuschungsversuch.

(4) Nach einer Täuschung kann der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Um den Prüfungsablauf nicht unnötigerweise zu stören, können der/die jeweilige Prüfer/-in oder Aufsichtführende, die eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch feststellen, dem Prüfling auch gestatten, die Prüfungsleistung unter dem Vorbehalt zu beenden, dass die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden kann. Die Gründe für die Feststellung sollen aktenkundig gemacht werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/-in oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sollen aktenkundig gemacht werden.

(6) Wird eine Prüfungsleistung aufgrund dieses § 11 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling auf Antrag verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Der Widerspruch ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung darüber, dass die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, zu stellen und zu begründen.

(7) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. Diesbezüglich wird ergänzend auf § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule und auf § 63 Abs. 5 HG NRW hingewiesen; in letzterem heißt es: *Ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung ... verstößt ... Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.“*

Ein Täuschungsversuch ist schwerwiegend, wenn eine besonders intensive Täuschungshandlung vorliegt. Maßgeblich sind für die Bewertung als schwerwiegend insbesondere die Erheblichkeit der Täuschungshandlung, der Grad der Verletzung der „Spielregeln des Wettbewerbs“, das Maß der Beeinträchtigung der Chancengleichheit mit anderen Prüflingen, die Eignung der Täuschungshandlung zur Beeinflussung des Prüfungsergebnisses und der Grad des Verschuldens. Ein mehrfacher Täuschungsversuch liegt auch dann vor, wenn die Täuschungshandlungen in verschiedenen Modulen, in verschiedenen Prüfungsarten oder auf unterschiedliche Art und Weise durchgeführt wurden oder im Sonstigen anders sind, wobei auch der zeitliche Abstand zwischen den Täuschungsversuchen berücksichtigt werden soll.

(8) Die Benennung konkreter Sanktionsmöglichkeiten in diesem Paragraphen schließt nicht aus, dass die Hochschule unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu weniger einschneidenden Differenzierungen gelangt.

§ 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen aller Lernorte, die für das betreffende Modul angeboten werden. Werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfungssprache Englisch sein.

(3) Studienbegleitende Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 15), einer mündlichen oder praktischen Prüfung (§ 16), einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 17) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 18) abgelegt. Eine Kombination dieser Prüfungsformen ist möglich. In diesem Fall hat der/die aufgabenstellende Prüfer/-in vor der Prüfung die Gewichtung der Anteile an der Gesamtaufgabe festzulegen, sofern die Modulbeschreibung im Modulhandbuch keine Vorgaben enthält. Für die dualen Studiengänge ist zudem die Abgabe ordnungsgemäß geführter Praxisberichte (§ 19) zu den in der Praxis erworbenen Kenntnissen Prüfungsbestandteil.

(4) Im Modulhandbuch sind die jeweiligen Prüfungsformen des Moduls festgelegt. Soll davon abgewichen werden, kann der Prüfungsausschuss mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsform bzw. die zur Wahl stehenden Prüfungsformen im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich ändern.

§ 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und
2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der IST-Hochschule für Management eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist und
3. im Fall einer studienbegleitenden Prüfung, die ein Modul abschließt, welches laut Modulbeschreibung ein anderes Modul zur Voraussetzung für die Teilnahme macht, die Prüfung in diesem Modul bereits erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin unter Nutzung der Online-Funktion des Online-Campus der Hochschule zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann unter Nutzung der Online-Funktion des Online-Campus der Hochschule bis zwei Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. In begründeten Ausnahmesituationen können auch anderweitige Kommunikationsmittel verwendet werden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe auf einem der/dem Studierenden zugänglichen elektronischen Weg ist ausreichend.

§ 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe auf einem den Studierenden zugänglichen, elektronischen Weg ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers/der Prüferin oder Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen **Lichtbildausweis** (Personalausweis, Reisepass oder europäischer Führerschein) auszuweisen.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung bzw. Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und/oder Form abzulegen, so kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung bzw. Erkrankung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie/er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen,
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Zugangs- und Einstufungsprüfungen.

§ 15 Schriftliche Klausurarbeiten

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Fachgebiet mit geläufigen Methoden dieses Fachgebietes erkennen und lösen kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 90 und 120 Minuten.
- (3) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfer/-innen.
- (4) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einem/einer einzigen Prüfer/-in gestellt. Sie können, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfern/Prüferinnen gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer/-innen die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Prüfungsleistung in jedem der Teilgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.
- (5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen/eine Prüfer/-in ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer/-innen in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 16 Mündliche und praktische Prüfungen

- (1) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einem/einer Prüfer/-in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin oder vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer/-in hat der Prüfer/die Prüferin den/die Beisitzer/-in vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.
- (2) Eine mündliche oder praktische Prüfungsleistung dauert in der Regel 45, mindestens 20 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierenden des gleichen Studienganges wird auf Antrag die Teilnahme als Zuhörer/-in ermöglicht, sofern nicht der Prüfling widerspricht oder andere sachliche Gründe dem entgegenstehen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

(1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls.

Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in ausreichendem Maße erkennbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsleistung kann auch eine Präsentation mit umfassen.

(2) § 15 Abs. 4 und 5 findet auf Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten entsprechende Anwendung. Die Aufgabenstellung der Arbeit, der Abgabetermin und die Abgabestelle sind dem Prüfling durch den/die aufgabenstellenden Prüfer/-in mitzuteilen.

(3) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seine entsprechend gekennzeichnete Einzelleistung der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Prüfungen im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)

(1) Schriftliche Prüfungen können in besonderen Fällen ganz oder in Teilen in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag des Prüfers/der Prüferin mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den/die Prüfer/-in. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

§ 19 Praxisberichte (nur für die dualen Masterstudiengänge)

- (1) Durch die Erstellung von Praxisberichten sollen die Studierenden der dualen Masterstudiengänge die von ihnen in der Ausbildungsstätte geleisteten Tätigkeiten dokumentieren, die das Erreichen der Lernziele durch entsprechende praktische Erfahrungen unterstützen.
- (2) Für jedes Modul der dualen Masterstudiengänge wird der/dem Studierenden ein Vorgabedokument für die Erstellung des Berichtes zur Verfügung gestellt, in dem die zu erreichenden Lernziele aufgeführt sind. Diese Dokumente müssen vollständig und inhaltlich nachvollziehbar ausgefüllt werden.
- (3) Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Praxisberichte sollte spätestens bis zum Antritt zur studienbegleitenden Prüfung des entsprechenden Moduls erfolgen: Die studienbegleitende Prüfung eines Moduls gilt nur als erbracht, wenn neben allen anderen Prüfungsleistungen auch der Praxisbericht mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Die Verantwortung für die inhaltliche Überprüfung der Praxisberichte liegt bei dem/der Modulverantwortlichen des jeweiligen Moduls, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Prüfer/-innen.
- (5) Die Bewertung der Praxisberichte erfolgt ausschließlich durch die Angabe „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Werden die Praxisberichte als „nicht bestanden“ bewertet, kann eine Nachbesserung bis zu zweimal erfolgen. Die anderen Prüfungsleistungen des Moduls müssen nicht erneut abgelegt werden.
- (6) Die Note für das Modul ergibt sich aus den Prüfungsleistungen ohne den Praxisbericht.

§ 20 Prüfungsrelevante Module

Die Modulhandbücher der Studiengänge nennen die Module, die für den jeweiligen Studiengang mit studienbegleitenden Prüfungen abzuschließen sind. Für jedes Modul ist die Zahl der erwerbbaaren Kreditpunkte angegeben. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen gehört die Masterarbeit.

§ 21 Masterarbeit

- (1) Durch die Masterarbeit erlangen die Studierenden die Fähigkeit, für einen Problemkontext eine systematische Recherche und Verarbeitung relevanter nationaler und internationaler Literatur zum aktuellen Forschungsstand des zu bearbeitenden Themas realisieren zu können. Darauf aufbauend sollen die Studierenden in der Lage sein, ihre Argumentation theoretisch zu fundieren und zu verorten, indem sie ihre Problemstellung im passenden theoretischen Rahmen diskutieren. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 7 zur/zum Prüfer/-in bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Lehrbeauftragte/einen Lehrbeauftragten zur Betreuerin/zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständigen Professor/-in betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit und die/den Betreuer/-in zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt der Masterarbeit an der IST-Hochschule für Management für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG-NRW als Zweithörer/-in zugelassen ist und
3. mindestens 90 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit beizufügen. Es soll angegeben werden, welche Betreuerin/welcher Betreuer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der/des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- c) der Prüfling die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 23 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt unter Nennung der Betreuerin/des Betreuers über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der dritte Werktag nach Versand des von der/dem Betreuer/-in gestellten Themas per E-Mail oder per Post an die/den Studierenden, es sei denn, die E-Mail oder der Brief sind zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Der Versandzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt sechs Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung können grundsätzlich nicht mit Computerversagen begründet werden. Die/Der Betreuer/-in der Arbeit soll zu diesem Antrag gehört werden. Der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit liegt in der Regel bei 50 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) unter Beachtung eventuell abweichender Vorgaben des Betreuers und kann um 10 % über- und unterschritten werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Abweichungen hinsichtlich des Bearbeitungszeitraumes und -umfangs zulassen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 24 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Bestandteil der Masterarbeit ist neben den gedruckten Exemplaren in der von dem/der Betreuer/-in geforderten Anzahl ein Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichnete Einzelleistung – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/Einer der Prüfer/-innen soll die/der Betreuer/-in der Masterarbeit sein. Die/Der zweite Prüfer/-in wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der/dem ersten Prüfer/-in bestimmt; im Falle, dass die betreuende Person eine Lehrbeauftragte/ein Lehrbeauftragter ist, muss die/der zweite Prüfer/-in eine Professorin/ein Professor sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht für die/den zweite/-n Prüfer/-in.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer/-innen wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/eine dritte/-r Prüfer/-in bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen, mathematisch gerundet auf eine Dezimalstelle. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Für die Masterarbeit werden 15 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 25 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterarbeit endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind.

§ 26 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Benotung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Module und studienbegleitenden Prüfungen mit ihren Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen ihres Betreuers/ihrer Betreuerin und die Gesamtnote der Masterprüfung. Bei einer gemäß § 8 angerechneten Prüfungsleistung wird dies vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird entsprechend der Gewichtung im Modulhandbuch gebildet.

(3) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung benotet worden ist.

(4) Jede Absolventin/Jeder Absolvent erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

(5) Über das Nichtbestehen der Masterprüfung oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt. Studierende, die die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung (Abgangszeugnis).

§ 27 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Abschlusszeugnis und mit gleichem Datum wird der/dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Mit der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet. In der Urkunde ist der Studiengang anzugeben.

(2) Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/-in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/-innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei dem Prüfungsausschuss zu beantragen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Widersprüche sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Einsichtnahme, schriftlich und mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Folgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Urkunde oder die sonstige unrichtige Bescheinigung sind zurückzufordern und gegebenenfalls neu zu erstellen. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses, der Urkunde oder der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 30 Verschiedenes

(1) Mitteilungen, Bekanntgaben und sonstige Erklärungen kann die Hochschule auch in Textform abgeben oder der/dem Studierenden auf elektronischem Weg zugänglich machen, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

(2) Fristen werden gemäß den Regelungen des BGB berechnet.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 19. Dezember 2017

Die Präsidentin der IST-Hochschule für Management